



Bundesnetzagentur

Bonn, 12. Juni 2019

# Amtsblatt 11

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Energie</b>		
71	§ 29 EnWG, §§ 9 Absatz 8 und 85 Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 3 EEG 2017; Verfahrenseinleitung (BK6-19-142) .....	1024
72	Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Beschlusses vom 20.09.2013 (BK7-13-019) und zur Entscheidung über die Anwendung eines von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 .....	1025
<b>Eisenbahnen</b>		
73	Art. 15 Abs. 10 DVO (EU) 2017/2177 i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG; Öffentliche Bekanntgabe des Tenors einer Allgemeinverfügung betreffend die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 15 Abs. 10 DVO (EU) 2017/2177 (Stilllegungsverfahren für Serviceeinrichtungen).....	1036

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
307	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG .....	1037
308	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG .....	1038
309	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG .....	1038

Mit-Nr.		Seite
310	§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und –analyse für den Teilmarkt für „Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhaltenanbietern“ (Teilmarkt des Marktes Nr. 18 der Märkte-Empfehlung 2003) .....	1039
311	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der im Rahmen der 2. Konsultation eingegangenen Stellungnahme betreffend die Genehmigung der Festnetzterminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber .....	1039
312	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfes in dem Verfahren gegenüber der Media Broadcast GmbH betreffend den Widerruf der Regulierungsverpflichtung betreffend UKW-Übertragungsleistungen gegenüber Inhaltenanbietern .....	1039
313	TKG § 14 Abs. 2; Überprüfung von Regulierungsverfügungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH .....	1040
314	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Genehmigung der Entgelte für die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ der Telekom Deutschland GmbH beim L2-BSA .....	1040
315	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin.....	1041
316	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin .....	1045
317	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin..	1047
318	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der sippgate Wireless GmbH auf Genehmigungen der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin.....	1049
319	Beiladungen zu Verfahren der Beschlusskammern 2, 3, 11; Neuerungen zum Verfahren der Beiladung; Geschlossene Benutzergruppe .....	1049
320	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	1053

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

321	Ablehnung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/097.....	1054
322	Ablehnung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/099.....	1054
323	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/009.....	1054
324	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/026.....	1054
325	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/169A01 .....	1055
326	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/134A02 .....	1055
327	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/257A04 .....	1055
328	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/058A01 .....	1056
329	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/117A01 .....	1056

Mit-Nr.		Seite
330	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/059A01 .....	1056
331	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/062A01 .....	1057
332	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/096.....	1057
333	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/007.....	1057
334	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/013.....	1057
335	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/018.....	1058
336	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/030.....	1058
337	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/012.....	1058
338	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/016.....	1059
339	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/088.....	1059
340	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/012.....	1059
341	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/016.....	1059
342	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/034.....	1060
343	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/006.....	1060



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 71/2019

**§ 29 EnWG, §§ 9 Absatz 8 und 85 Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 3 EEG 2017;**

#### **Verfahrenseinleitung (BK6-19-142)**

Die Beschlusskammer 6 hat am 24.05.2019 ein Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 eingeleitet.

Das Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-142

veröffentlicht.



Vfg Nr. 72/2019

Az.: BK7-19-037

23.05.2019

**Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet****Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Beschlusses vom 20.09.2013 (BK7-13-019) und zur Entscheidung über die Anwendung eines von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009**

Die Beschlusskammer 7 hat am 23.05.2019 auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 das Verfahren „KAP+“ zur Änderung des Beschlusses vom 20.09.2013, Az. BK7-13-019 (im Weiteren: „Ausgangsbeschluss“), und zur Entscheidung über die Anwendung eines von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eingeleitet. Mit dem Verfahren „KAP+“ sollen die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Angebots fester Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet geschaffen werden.

Ziel der Änderung des Ausgangsbeschlusses dabei ist es, die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, ein Überbuchungssystem vorzuschlagen und nach Genehmigung anzuwenden, wieder aufleben zu lassen. Zugleich sollen die Fernleitungsnetzbetreiber ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erarbeiten und vorschlagen, über dessen Genehmigung bzw. Nichtanwendung im Rahmen dieses Verfahrens dann entschieden werden soll.

Das Verfahren richtet sich an alle Betreiber von Fernleitungsnetzen, § 3 Nr. 5 EnWG.

**I. Verfahren BK7-13-019**

Die Beschlusskammer hat mit dem Ausgangsbeschluss auf Grundlage des Punktes 2.2.3. Nr. 6 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 entschieden, dass das von den Fernleitungsnetzbetreibern nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und  
EisenbahnenTelefax Bonn  
(02 28) 14-88 72E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
(BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE 81 590 000 00  
00 590 010 20)Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

seinerzeit vorgeschlagene Überbuchungssystem an Kopplungspunkten nicht anzuwenden ist, wenn dort bereits ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird. Ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus in Form der Renominierungsbeschränkung wurde schon damals aufgrund von Anlage 1 des Beschlusses vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001, § [5] Ziffer 3 des Standardvertrags an sämtlichen Kopplungspunkten) umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt heute aufgrund der Anlage 1 des Beschlusses vom 14.08.2015 (BK7-15-001, § [5] Ziffer 3 des Standardvertrags).

Diese Entscheidung erging, obwohl in den Stellungnahmen des Marktes mehrheitlich die mögliche Einführung eines Überbuchungssystems im Grundsatz begrüßt und als ein mögliches Instrument einer Kapazitätsbewirtschaftung bewertet wurde.

Maßgeblich für die Entscheidung der Beschlusskammer war, dass die Einführung des von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Überbuchungssystems zusätzlich zum Verfahren der Renominierungsbeschränkung die Komplexität für alle Marktbeteiligten gesteigert hätte, ohne mit Vorteilen für den Gasmarkt verbunden zu sein. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Anzeichen dafür, dass der Bedarf an Transportkapazitäten nicht gedeckt werden konnte und es deshalb eines zusätzlichen Systems neben dem der Renominierungsbeschränkung bedurft hätte. Das Vorliegen eines vertraglichen Engpasses ist nach Überzeugung der Beschlusskammer zwar nicht Voraussetzung für die Einführung eines Überbuchungssystems, da dieses Instrument auch präventiven Charakter haben kann. Gleichwohl kann die Frage nach der Verfügbarkeit von Kapazitäten jedenfalls für die Bewertung, ob es zusätzlich zur Renominierungsbeschränkung noch eines weiteren Verfahrens bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Zum damaligen Zeitpunkt gab es aber sowohl ein hinreichendes Angebot fester „Day-ahead“-Kapazitäten als auch langfristiger Transportrechte. Durch die Elemente des Kapazitätsmanagements der Festlegung „KARLA Gas“, Az. BK7-10-001, wurden Kündigungen von langfristigen Kapazitätsverträgen provoziert. Die so frei gewordenen festen Kapazitäten konnten von den Fernleitungsnetzbetreibern im Anschluss wieder als langfristige Transportrechte angeboten werden.

## II. Änderung der Sach- und Rechtslage

Seit Erlass des Ausgangsbeschlusses sind Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten, die eine Neubewertung nahelegen.

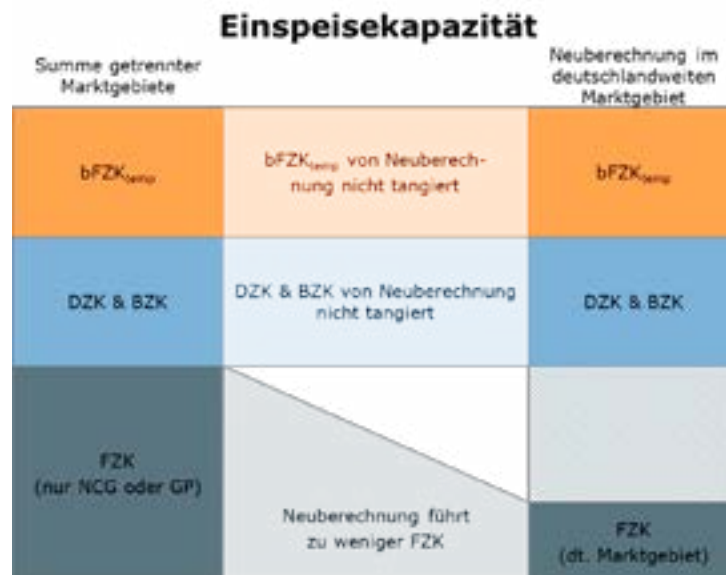
Zu den relevanten Änderungen zählt die Beschlusskammer neben der Entwicklung der physischen Fernleitungsinfrastruktur insbesondere die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten „NetConnect Germany“ und „GASPOOL“ ein deutschlandweites Marktgebiet zu bilden, § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV (im Weiteren als „Marktgebietszusammenlegung“ bezeichnet).

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)*(a) Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung*

Die Marktgebietszusammenlegung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Ermittlung und das Angebot fester Kapazitäten und den damit verbundenen Netzzugang. Bei einer Zusammenlegung der Marktgebiete ergeben sich für die Transportkunden neue Netznutzungsmöglichkeiten, also mögliche Kombinationen von Ein- und Ausspeisekapazitäten. Im Vergleich zu den festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (im Weiteren: „FZK“) der derzeit bestehenden beiden getrennten Marktgebiete, handelt es sich bei den FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet daher um ein anderes, aufgrund der hinzutretenden neuen Nutzungsmöglichkeiten wesentlich aufgewertetes Kapazitätsprodukt. Hieraus können zusätzliche Austauschbedarfe zwischen den bislang in getrennten Marktgebieten liegenden Fernleitungsnetzen resultieren mit Auswirkungen auf den Umfang des Angebots fester Kapazität im zukünftigen deutschlandweiten Marktgebiet.

Den Berechnungen der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber zufolge führt dies bei der Bildung des deutschlandweiten Marktgebiets zu einem geringeren Angebot fester, frei zuordenbarer Einspeisekapazitäten, die über die bestehende Infrastruktur abgesichert werden können. Die geringe technische Austauschleistung zwischen den heutigen Marktgebieten wirke im Rahmen der Kapazitätsberechnungen nach § 9 Abs. 2 GasNZV limitierend. Temperaturabhängige bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „bFZK“) sowie feste, dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „DZK“) könnten allerdings ohne Einschränkung auf Basis der bisher in den Marktgebieten NetConnect Germany und GASPOOL vermarkteten Mengen im deutschlandweiten Marktgebiet angeboten werden. Dies gilt prinzipiell auch für feste, beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten (im Weiteren: „BZK“); die Beschlusskammer strebt jedoch die Abschaffung dieses Kapazitätsprodukts und die Umwandlung in DZK an (vgl. Konsultationen des laufenden Festlegungsverfahrens („KASPAR“) zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten, Az. BK7-18-052).

## Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)



(Anm.: Darstellung ohne lastabhängige bFZK)

Auch die Ausspeisekapazitäten könnten ohne Einschränkung auf Basis der bisher vermarkteten Mengen im deutschlandweiten Marktgebiet angeboten werden. Zudem könnten interne Bestellungen nachgelagerter Verteilnetzbetreiber verfestigt werden.



*(b) Ansatz der Fernleitungsnetzbetreiber*

Unter Bezugnahme auf den Netzentwicklungsplan 2018-2028 streben die Fernleitungsnetzbetreiber an, die bisher in den existierenden Marktgebieten als Einspeise-FZK



Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

angebotenen Kapazitäten in das deutschlandweite Marktgebiet zu überführen. Ein Netzausbau zur Engpassreduzierung basierend auf einem zusätzlichen Kapazitätsbedarf von 19 GWh/h für das Jahr 2023 würde laut Informationen der Fernleitungsnetzbetreiber Investitionen in erheblichem Umfang erfordern und könne frühestens bis 2026/2027 umgesetzt werden. Da die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgesehene Einspeise-FZK nicht zur Marktgebietszusammenlegung durch das physische Netz abgesichert werden könne, sollten aus ihrer Sicht marktbasierende Instrumente zum Einsatz kommen, um die von ihnen gewünschte Kapazitätshöhe dauerhaft abzusichern. Diese marktbasierenden Instrumente umfassen nach den Vorstellungen der Fernleitungsnetzbetreiber das sogenannte „Wheeling“ (eine von ausländischen Netzbetreibern an einigen Kopplungspunkten angebotene Dienstleistung, mittels derer Gas aus dem Netz eines deutschen Fernleitungsnetzbetreibers in das eines anderen deutschen Fernleitungsnetzbetreibers transportiert werden kann), die direkte Nutzung ausländischer Netze und Kapazitäten für einen solchen Gastransport (sogenannte „Drittnetznutzung“) und insbesondere ein von den Fernleitungsnetzbetreibern als „börsenbasiertes Spreadprodukt“ bezeichnetes Instrument, welches durch an der Börse zusammengeführte und handelbare Reduktionen und Erhöhungen von Nominierungen an engpassbehafteten Netzpunkten virtuelle Gastransporte zwischen diesen Punkten ermöglichen soll,

vgl. Folien 16, 17 und 35ff. der Präsentation der Fernleitungsnetzbetreiber vom 06.02.2019, „Marktdialog zum Kapazitätsmodell“, abrufbar unter: [www.marktgebietszusammenlegung.de](http://www.marktgebietszusammenlegung.de).

*(c) Vorläufige Einschätzungen der Beschlusskammer*

Aus Sicht der Beschlusskammer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rückgriff auf kapazitätserhöhende Maßnahmen im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV rechtlich nicht möglich. Es ist seitens der Fernleitungsnetzbetreiber nicht hinreichend ermittelt und dargelegt, dass der Einsatz von kapazitätserhöhenden Maßnahmen erforderlich ist, um im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV ein „ausreichendes Maß“ an FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet sicherzustellen. Über die pauschale Bezugnahme auf den (Szenariorahmen für den) Netzentwicklungsplan 2018-2028 lässt sich das „ausreichende Maß“ nicht bestimmen. Diesen Dokumenten ist keine detaillierte Bedarfsprognose für FZK in einem deutschlandweiten Marktgebiet zu entnehmen.

Zudem erscheint der Rückgriff auf die von den Fernleitungsnetzbetreibern konkret genannten marktbasierenden Instrumente im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV zweifelhaft. Zwar ist die Aufzählung in § 9 Abs. 3 GasNZV nicht abschließend („insbesondere“), jedoch liegt den Vorgaben ein Regel-Ausnahme-Prinzip zugrunde. Die kapazitätserhöhenden Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV sollen nämlich in möglichst geringem Umfang –in finanzieller wie zeitlicher

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

Hinsicht – zum Einsatz kommen. Sie sollen nur in dem Umfang zum Einsatz kommen, der notwendig ist, um ein „ausreichendes Maß“ an FZK sicherzustellen. Den in der Vorschrift genannten Maßnahmen ist zudem gemein, dass eine Erhöhung der berechneten Kapazität erst angenommen werden kann, nachdem die hierzu erforderlichen Maßnahmen tatsächlich ergriffen worden sind. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasierenden Instrumente entziehen sich dieser gesetzlichen Systematik, da sie entgegen des in der Vorschrift verankerten Regel-Ausnahme-Prinzips dauerhaft und zeitlich unbefristet zum Einsatz kommen sollen. Der finanzielle Umfang ihres Einsatzes, insbesondere des börsenbasierten Spreadprodukts, kann nicht begrenzt werden, da die Instrumente nach Vorstellung der Fernleitungsnetzbetreiber als Alternative zu einem dauerhaften Netzausbau strukturell Kapazitäten darstellen und absichern sollen.

In der letzten Jahresauktion am 02.07.2018 beruhte das Kapazitätsangebot angesichts des Umstands, dass damals noch keine gesicherten Erkenntnisse über ein Kapazitätsmodell für das deutschlandweite Marktgebiet vorlagen, auf dem für die beiden Marktgebiete NetConnect Germany und GASPOOL vor der Marktgebietenzusammenlegung separat errechneten Angebot. Diese festen Kapazitäten wurden von den Fernleitungsnetzbetreibern auch für die Zeit nach der Marktgebietenzusammenlegung, allerdings mit einem Haftungsausschluss, angeboten. Die Auktion hat zwar ergeben, dass langfristige, über das Gaswirtschaftsjahr 2020/2021 hinausgehende Jahreskapazitäten kaum nachgefragt waren. Aus den historischen Buchungen ergibt sich allerdings ein durchaus differenziertes Bild mit einer potenziellen Marktnachfrage nach fest zur Verfügung stehenden Kapazitäten mit kürzeren Laufzeiten. Verschiedene Marktteilnehmer haben sich daher – unter anderem im Rahmen eines am 21.11.2018 in Berlin durchgeführten „Gas-Workshops“ des „EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.“ – für die Schaffung kurzfristig verfügbarer Kapazitäten ausgesprochen. Damit solle ein hohes Kapazitätsangebot gewährleistet und der dazu eigentlich notwendige physische Netzausbau vermieden werden.

Insofern kann nach Auffassung der Beschlusskammer gegenwärtig, anders als im Jahr 2013 bei der Bewertung des seinerzeit von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Konzeptes eines Überbuchungssystems, nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Kapazitätsbedarf ab dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 einstellen wird, der nicht über das physische Netz in einem deutschlandweiten Marktgebiet abgebildet werden kann. Dieser kann sogar als wahrscheinlich angesehen werden. Vor diesem Hintergrund besteht nunmehr aus Sicht der Beschlusskammer hinreichender Anlass, die Einführung eines Überbuchungssystems nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in Betracht zu ziehen, um das Angebot zusätzlicher Kapazitäten auf verbindlicher Basis zu ermöglichen. Nach vorläufiger Ansicht der Beschlusskammer kann ein solches System auch vorbeugend zum Einsatz kommen und ist daher grundsätzlich geeignet, um durch das Angebot zusätzlicher, über die Leistungsfähigkeit



### Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

des bestehenden Netzes hinausgehender Kapazität ein ausreichendes und effizientes Kapazitätsangebot im deutschlandweiten Marktgebiet zu ermöglichen und den Wünschen der Marktteilnehmer gerecht zu werden.

Die Annahmen, die zur Nichtanwendung des von den Fernleitungsnetzbetreibern am 17.06.2013 vorgelegten gemeinsamen Konzepts zu Kapazitätssteigerungen durch ein Überbuchungssystem führten, haben sich daher geändert. Zum damaligen Zeitpunkt gab es weder Zweifel an einem ausreichenden Angebot fester „Day-ahead“-Kapazitäten noch an der gerechtfertigten Annahme, dass langfristige Transportrechte ebenfalls in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden. Wegen den oben geschilderten Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung wird nach deren Umsetzung allerdings nur ein niedrigeres Angebot an Einspeise-FZK zur Verfügung stehen. Damit hat sich ein wesentlicher Aspekt geändert, von dem die Beschlusskammer bei ihrem Ausgangsbeschluss ausgegangen ist.

### **III. Erste Überlegungen der Beschlusskammer zur Ausgestaltung eines Überbuchungssystems im Kontext der Marktgebietszusammenlegung**

Mit einer Änderung des Ausgangsbeschlusses würde die rechtliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorzuschlagen und nach Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde anzuwenden, wieder aufleben. Die Ausgestaltung des Systems obliegt dabei zunächst den Fernleitungsnetzbetreibern, welche der Beschlusskammer ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem vorlegen würden. Dieses Konzept soll sodann von der Beschlusskammer mit den Marktteilnehmern konsultiert und bewertet werden.

Zwar lässt Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 den Fernleitungsnetzbetreibern bei der initialen Ausgestaltung des Systems Spielräume, aus vorläufiger Sicht der Beschlusskammer sind bei der Ausgestaltung dennoch einige Punkte zu beachten, damit das Konzept den Anforderungen des Marktes im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung gerecht werden kann. Im Einzelnen:

1. Angesichts der Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung auf die Ermittlung fester Kapazitäten sollte das Angebot zusätzlicher Kapazität hoch genug sein, um den Anforderungen des Marktes gerecht werden zu können.
2. Im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien, einheitlichen Netzzugang sollte das Überbuchungssystem, vorbehaltlich der jeweils netzpunktspezifischen Bestimmung der zusätzlich angebotenen Überbuchungskapazität, an jedem buchbaren Ein- und Ausspeisepunkt des deutschlandweiten Marktgebiets zur Anwendung kommen. Es

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

sollte nicht von vornherein auf bestimmte Fernleitungsnetzbetreiber oder bestimmte Punkte beschränkt sein oder die Anwendung in das Belieben des Fernleitungsnetzbetreibers stellen.

3. Nach Punkt 2.2.1. Nr. 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 muss zusätzliche Kapazität, die durch die Anwendung eines Überbuchungssystems zur Verfügung gestellt wird, im Rahmen des regulären Zuweisungsverfahrens angeboten werden. Kapazität, die aufgrund der Überbuchung zusätzlich angeboten wird, ist daher nicht als separates Kapazitätsprodukt, sondern im Rahmen der üblichen Kapazitätsvergabeverfahren zusammen mit allen anderen Kapazitäten anzubieten.
4. Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 lässt das Angebot von zusätzlicher Kapazität für beliebige Standardkapazitätsprodukte zu, also Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte. Vor dem Hintergrund der Marktgebietszusammenlegung sollten nach vorläufiger Ansicht der Beschlusskammer, vorbehaltlich der jeweils netzpunktspezifischen Bestimmung der zusätzlich angebotenen Überbuchungskapazität anhand der dortigen Bedarfe, das Angebot zusätzlicher Kapazität nicht von vornherein auf bestimmte Standardkapazitätsprodukte beschränkt werden.
5. Auch der Vermarktungshorizont ist in Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht näher bestimmt. Jahresbestandskapazität wird nach Art. 11 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 für mindestens fünf und längstens für die nächsten 15 Gaswirtschaftsjahre angeboten. In Abgrenzung zu dieser Regelung sollte zusätzliche Überbuchungskapazität jedenfalls für weniger als fünf Gaswirtschaftsjahre in die Zukunft angeboten werden. Solange die sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können, ist es aber denkbar, dass Überbuchungskapazität nicht nur für das jeweils nächste Gaswirtschaftsjahr angeboten wird.
6. Die Beschlusskammer sieht die auch von den Fernleitungsnetzbetreibern in ihrem damaligen Konzept angesprochenen Risiken, die mit einem langfristigen Angebot der zusätzlichen Überbuchungskapazität bei einer Sicherung durch ein Rückkaufsystem einhergeht. Gerade bei Monats-, Gaswirtschaftsjahres- oder Kalenderjahreswechsellern können aufgrund der Änderungen des Gaspreises nicht vorhersehbare Gasstromänderungen auftreten. Die Beschlusskammer kann sich vorstellen, dass diese Risiken durch die (zusätzliche) Anwendung der von den Fernleitungsnetzbetreibern in anderem Kontext bereits vorgestellten marktbasierten Maßnahmen oder durch weitere marktbasierende Instrumente – ihre Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt – auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Als Alternative zum Netzausbau sind diese Kosten aber allenfalls als volatile Kosten anerkennungsfähig und dem Effizienzvergleich zu unterwerfen.

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

7. Die Höhe der zusätzlichen Überbuchungskapazität ist nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 S. 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 punktspezifisch zu bestimmen. Grundsätzlich ist es denkbar, dass die Höhe der Überbuchungskapazität im Wechsel der Vermarktungshorizonte Fluktuationen unterworfen ist, die sich aus den Sacherwägungen bei ihrer Bestimmung ergeben können. Im Sinne eines Vertrauens des Marktes in die Verfügbarkeit zusätzlicher Kapazität, ist das Angebot von Überbuchungskapazität aus vorläufiger Sicht der Beschlusskammer jedenfalls auch an den vom Markt durch vorherige erfolgte Buchung (auch) zusätzlicher Kapazität ausgesendeten Signalen zu messen.
8. Im Hinblick auf eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Gasversorgung ist zu gewährleisten, dass in den Fällen, in denen Netzengpässe zu dauerhaft hohen Kosten im Rahmen des Überbuchungssystems führen, die Nutzung des Überbuchungssystems in einen physischen Netzausbau überführt werden kann, soweit dieser volkswirtschaftlich sinnvoller wäre.

**IV. Konsultation**

Die Beschlusskammer stellt im Lichte dieser Erwägungen das folgende Vorgehen zur Konsultation:

1. Der Beschluss vom 20.09.2013, BK7-13-019, wird dahingehend geändert, dass die rechtliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorzuschlagen und nach Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde anzuwenden, wieder auflebt.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Beschlusskammer bis zum 16.09.2019 ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem vor.
3. Dieses Konzept soll sodann mit den Marktteilnehmern konsultiert und bewertet werden. Ergebnis dieser Bewertung kann entweder sein, dass das vorgeschlagene Konzept vollständig genehmigt, unter Auflage genehmigt oder entschieden wird, ein Überbuchungssystem dauerhaft nicht anzuwenden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber und sonstige Marktbeteiligte erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesen Punkten insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen unter **III.** umfassend Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, **bis zum 05.07.2019** in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
E-Mail: BK7.KAPplus@BNetzA.de

zu richten. Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass

Überbuchungssystem für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Az. BK7-19-037)

eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.



## Regulierung

### Eisenbahnen

Vfg Nr. 73/2019

Art. 15 Abs. 10 DVO (EU) 2017/2177  
i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG;

**Öffentliche Bekanntgabe des Tenors einer Allgemeinverfügung betreffend die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 15 Abs. 10 DVO (EU) 2017/2177 (Stilllegungsverfahren für Serviceeinrichtungen)**

Die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem Verwaltungsverfahren gemäß Art. 15 Abs. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen betreffend Betreiber und Eigentümer von Serviceeinrichtungen im Bundesgebiet auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 23.05.2019 beschlossen:

1. Es wird mit Wirkung ab dem 13.06.2019 eine Ausnahme von der Anwendung des Art. 15 der DVO (EU) 2017/2177 gewährt mit der Folge, dass zur behördlichen Kontrolle der Stilllegung von Serviceeinrichtungen auf bestehende Verfahren (derzeit: das Verfahren nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG –) zurückzugreifen ist.
2. Die Gewährung der Ausnahme gemäß Ziffer 1. ist bis zum 30.09.2024 befristet.

Von der Veröffentlichung der Begründung im vorliegenden Amtsblatt wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG abgesehen.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG als am 13.06.2019 bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Original bei der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, eingesehen werden.

BK 10-19/0057\_Z





## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 307/2019

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG**

Die eifel-net GmbH hat mit Schreiben vom 27. 5. 2019, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Gemeinde Much gestellt:

„Hiermit beantragen wir (...), das Streitbelegungsverfahren BK11-19/004 erneut zu eröffnen bzw. fortzuführen.

Zusätzlich zum Antrag im Verfahren BK11-19/004 wird beantragt, ein Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 € gem. § 127 Abs. 10 TKG für den Fall festzusetzen, dass die Antragsgegnerin erneut eine falsche bzw. unvollständige Auskunft zu geplanten Baumaßnahmen erteilt.

Hilfswise wird beantragt, falls eine Fortführung BK11-19/004 nicht möglich ist:

zu entscheiden, dass die Antragsgegnerin gem. § 77h TKG die Antragsgegnerin (Ergänzung der Beschlusskammer: gemeint ist offensichtlich „der Antragstellerin“) Informationen gem. § 77h Abs. (3) Ziff. 3 zu laufenden oder geplante(n) Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen, die zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geeignet sind bzw. vorgesehen ist bereitstellen muss,

für ggf. tatsächlich bereits begonnene oder unmittelbar bevorstehende Baumaßnahmen gern. § 130 TKG vorläufig anzuordnen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin die notwendigen Informationen, die eine Koordination ermöglichen, unverzüglich bereitstellt,

ein Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 € gern. § 127 Abs. 10 TKG für den Fall festzusetzen, dass die Antragsgegnerin erneut eine falsche bzw. unvollständige Auskunft zu geplanten Baumaßnahmen erteilt.“

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-19/006 geführt. Es handelt sich um ein Nachfolgeverfahren zu dem durch Antragsrücknahme beendeten Verfahren BK11-19/004.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **17. 6. 2019 um 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Haus 4, Raum 0.10 statt.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beilegung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Der Antrag nebst der beigelegten Anlagen – mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – kann in der Geschäftsstelle der Beschlusskammern bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 8:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Rufnummern 0228/14-47 12 oder -47 16 eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem gegen Kostenerstattung bei der Geschäftsstelle der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur unter den o.g. Telefonnummern angefordert werden.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbelegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **13. 6. 2019** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Die nach § 77n Abs. 4 Satz 2 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am 29. 7. 2019.

BK11-19/006

**Mitteilung Nr. 308/2019**

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG**

Die hochrheinNET GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2019, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Laufenburg (Baden) gestellt:

„Hiermit beantragen wir gem. § 77n TKG eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitstelle nach § 132 TKG in Verbindung mit § 134 TKG, dass die Antragsgegnerin gemäß § 77d TKG eine Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zulässt. Weiter beantragen wir die Festsetzung der Nutzungsentgelte durch die Bundesnetzagentur wie bereits im Beschluss BK11-18/005 vom 05.11.2018.“

Streitgegenstand ist die Festlegung fairer und angemessener Bedingungen (einschließlich der Entgelte) zu der von der Antragsgegnerin angebotenen Mitnutzung eines Leerrohres im Bereich Rappensteinstraße/Säckinger Straße in Laufenburg (Baden).

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-19/007 geführt.

Eine öffentlich mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **09.07.2019, 10:30 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Haus 2, Raum 0.50** statt. An diesem Tag wird auch das Verfahren BK11-19/008 verhandelt.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen – mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – kann in der Geschäftsstelle der Beschlusskammern bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 8:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Rufnummern 0228/14-47 12 oder -47 16 eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem gegen Kostenerstattung bei der Geschäftsstelle der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur unter den o.g. Telefonnummern angefordert werden.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **01.07.2019** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Die nach § 77n Abs. 1 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 30.9.2019.

BK11-19/007

**Mitteilung Nr. 309/2019**

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG**

Die hochrheinNET GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2019, eingegangen am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Laufenburg (Baden) gestellt:

„Hiermit beantragen wir gem. § 77n TKG eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitstelle nach § 132 TKG in Verbindung mit § 134 TKG, dass die Antragsgegnerin gemäß § 77d TKG eine Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zulässt.“

Streitgegenstand ist die Festlegung fairer und angemessener Bedingungen (einschließlich der Entgelte) zu der von der Antragsgegnerin angebotenen Mitnutzung eines Leerrohres sowie die Ablehnung eines Mitnutzungsantrages zu zwei weiteren Leerrohren im Bereich der Codmannstraße in Laufenburg (Baden).

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-19/008 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **09.07.2019, 11:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Haus 2, Raum 0.50** statt. An diesem Tag wird auch das Verfahren BK11-19/007 verhandelt.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende **Anträge** sind zu richten an

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen – mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – kann in der Geschäftsstelle der Beschlusskammern bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 8:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Rufnummern 0228/14-47 12 oder -47 16 eingesehen werden.



Der Antrag kann außerdem gegen Kostenerstattung bei der Geschäftsstelle der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur unter den o.g. Telefonnummern angefordert werden.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **1.7.2019** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de)

Die nach § 77n Abs. 1 Satz 2 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 30.09.2019.

BK11-19/008

#### Mitteilung Nr. 310/2019

**§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und –analyse für den Teilmarkt für „Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern“ (Teilmarkt des Marktes Nr. 18 der Märkte-Empfehlung 2003)**

Gemäß § 12 Absatz 1 TKG wird hiermit darauf hingewiesen, dass ein Konsultationsentwurf in oben genannten Verfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation mit dem Aktenzeichen BK 1-19/002 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TKG geschwärzt.

Zu dem Entwurf kann bis zum 12.07.2019 Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Dienststelle 116a, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an die E-Mail-Adresse [116-postfach@bnetza.de](mailto:116-postfach@bnetza.de).

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine geschwärzte Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und veröffentlicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gemäß § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und dass auf deren Veröffentlichung wiederum auch im Amtsblatt hingewiesen wird.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-19/002

#### Mitteilung Nr. 311/2019

**TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;**

**Veröffentlichung der im Rahmen der 2. Konsultation eingegangenen Stellungnahmen betreffend die Genehmigung der Festnetzterminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der 2. Konsultation bis zum 15.05.2019 eingegangenen Stellungnahmen in den Verfahren auf Genehmigung der Festnetzterminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wird nach Auswertung der Stellungnahmen und Überprüfung des Entscheidungsentwurfs dahingehend, ob und inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist, diesen ggf. überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

BK3d-18/026 u.w.

#### Mitteilung Nr. 312/2019

**TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;**

**Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs in dem Verfahren gegenüber der Media Broadcast GmbH betreffend den Widerruf der Regulierungsverpflichtung betreffend UKW-Übertragungsleistungen gegenüber Inhalteanbietern**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entscheidungsentwurf im o.g. Verfahren ab dem 12.06.2019 zur nationalen Konsultation gestellt wird und dazu im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Der Termin für eine etwaige öffentliche mündliche Verhandlung zu dem hier veröffentlichten Konsultationsentwurf wird auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3i-19/017 auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

[BK3-Konsultation@bnetza.de](mailto:BK3-Konsultation@bnetza.de)

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse



se enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

**Das Konsultationsverfahren beginnt am 12.06.2019 und endet am 21.06.2019.**

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3i-19/017

#### Mitteilung Nr. 313/2019

TKG § 14 Abs. 2;

**Überprüfung von Regulierungsverfügungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH**

Die Bundesnetzagentur hat am 27.05.2019 den Entwurf der Marktdefinition und -analyse des Zugangs zur "letzten Meile" zur Konsultation veröffentlicht. Parallel dazu bereitet die Beschlusskammer 3 derzeit erste Eckpunkte für eine zukünftige Regulierung der Vorleistungsprodukte auf diesem Markt vor. Diese Eckpunkte sollen zeitnah in einem transparenten und ergebnisoffenen Beschlusskammerverfahren mit den Marktakteuren diskutiert werden.

Die Beschlusskammer hat daher unter dem Aktenzeichen BK3j-19/020 ein Verfahren wegen der Beibehaltung, der Änderung, der Aufhebung und des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen (Markt 3a der Märkte-Empfehlung vom 09.10.2014) eröffnet.

Angesichts der Bedeutung des Verfahrens und des zu erwartenden Interesses hält es die Beschlusskammer für sachdienlich, vor der Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer neuen Regulierungsverfügung für den Markt 3a zunächst eine **öffentliche Anhörung zu den Eckpunkten** durchzuführen. Diese findet statt am

**Freitag, den 12.07.2019, ab 09:00 Uhr,  
im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Raum 0.10.**

Der Termin ist nicht verlegbar.

Die Eckpunkte werden nach Beendigung der (aktuell laufenden) nationalen Konsultation des Entwurfes der Marktfestlegung (Fristende 01.07.2019) rechtzeitig vor der Anhörung auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter

[www.bundesnetzagentur.de/RegVfg-Markt3a](http://www.bundesnetzagentur.de/RegVfg-Markt3a)

veröffentlicht.

Im Nachgang zur Anhörung am 12.07.2019 werden interessierte Parteien noch einmal ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme

erhalten. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Beschlusskammer den Entwurf einer Regulierungsverfügung fertigen und diesen im üblichen, gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen national konsultieren und anschließend der Europäischen Kommission, GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedsstaaten zur Ermöglichung von Stellungnahmen übermitteln. Im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens wird noch einmal eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Konsultationsentwurf durchgeführt werden. Der Termin dafür wird mit der Veröffentlichung des Entscheidungsentwurfs zur nationalen Konsultation bekannt gegeben.

Interessierte Parteien werden gebeten, sich für die Teilnahme an der Anhörung am 12.07.2019 unter BK3-Postfach@BNetzA.de **bis zum 11.07.2019 anzumelden.**

BK3j-19/020

#### Mitteilung Nr. 314/2019

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Genehmigung der Entgelte für die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ der Telekom Deutschland GmbH beim L2-BSA**

In dem Verwaltungsverfahren auf Genehmigung der Entgelte für die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ der Telekom Deutschland GmbH beim L2-BSA hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.05.2019 beschlossen:

Der Antragstellerin wird genehmigt, die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ (MTT) unentgeltlich zu erbringen.

Die Genehmigung gilt unbefristet.

BK3f-19/004

**Mitteilung Nr. 315/2019****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin**

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat mit Schreiben vom 03.06.2019, mit Wirkung ab dem 01.12.2019 beantragt,

1. das Entgelt für die Terminierung von Sprachverbindungen über TDM- und IP-basierten Zusammenschaltungsanschlüssen in das nationale öffentliche Mobilfunknetz der TDG (Leistung T) gemäß Anlage 1 Ziffer 1 in Höhe von 1,63 Eurocent/Minute
2. die Entgelte für Koppelungs- und Kollokationsleistungen im nationalen öffentlichen

Mobilfunknetz der TDG (auf TDM- und IP-Basis) nach Maßgabe der Ziffer 2 und 3 der Preisliste (Anlage 1 zu diesem Genehmigungsantrag)

zu genehmigen. Die Genehmigung soll für einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-19/022 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 01.07.2019, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

Anlage

Anlage 1 - Preisliste der TDG

BK3a-19/022



## Anlage 1

## Preisliste


 Entgeltantrag MTR2019 (IP & TDM)  
 Anlage 1 Preisliste

## 1 Leistung T

Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Verbindung zahlt der Vertragspartner an die Telekom D GmbH den folgenden Basispreis zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

Basispreis in Euro netto zzgl. USt	0,0163 €/min
------------------------------------	--------------

## 2 Preise der Telekom Deutschland GmbH für die Zusammenschaltung (IP-basiert)

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in Euro netto ohne USt
<b>2</b>	<b>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</b>	
2.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
2.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

## 3 Preise der Telekom Deutschland GmbH für die Zusammenschaltung (TDM-basiert)

Für die Bereitstellung und Überlassung der Zusammenschaltung und der Intra-Building-Abschnitte "Physical Co-location" zahlt der Vertragspartner Entgelte gemäß nachfolgender Tabelle zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden USt.:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in Euro netto ohne USt
<b>3.1</b>	<b>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</b>	
3.1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22
3.1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57
<b>3.2</b>	<b>Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle</b>	
3.2.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98

Entgeltantrag MTR2019 (IP & TDM)  
Anlage 1 Preisliste

Sonstige nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in Euro netto ohne USt
<b>3.3</b>	<b>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</b>	
3.3.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
3.3.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand





Mitteilung Nr. 316/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin**

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat mit Schreiben vom 03.06.2019 mit Wirkung ab dem 01.12.2019 beantragt:

1. die Verbindungsentgelte für die Terminierung von Anrufen, die der ex-ante Regulierung unterfallen, über eine PSTN- oder IP-Zusammenschaltung in das Mobilfunknetz der Antragstellerin wie folgt zu genehmigen:

Telefónica Mobilfunk B.1 2,2 EUR-Cent/ Min

2. hilfsweise zu 1. für den Fall, dass dem Antrag zu 1, nicht oder nicht vollständig stattgegeben wird, die Verbindungsentgelte für die Terminierung von Anrufen, die der ex-ante Regulierung unterfallen, über eine PSTN- oder IP-Zusammenschaltung in das Mobilfunknetz der Antragstellerin in derselben Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Mobilfunknetzbetreibern für den Genehmigungszeitraum genehmigt werden.

Die Antragstellerin beantragt ferner

3. die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung, im Übrigen aufwandsabhängig, wie folgt zu genehmigen:

Pos.	Leistung	Preis zzgl. MWSt
1	<b>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</b> unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentsgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	610,62 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentsgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.714,95 Euro
2	<b>Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle</b> unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird	
	Jährliches Überlassungsentsgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	476,57 Euro
3	<b>Entgelte für Kollokationsleistungen</b>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand



Pos.	Leistung	Preis zzgl. MWSt
<b>4</b>	<b>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</b>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

4. hilfsweise zu 3., die Entgelte für Zugang im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin in derselben Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Mobilfunknetzbetreibern für diesen Zeitraum genehmigt werden.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-19/023 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 01.07.2019, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

BK3a-19/023



Mitteilung Nr. 317/2019TKG

§ 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin**

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 03.06.2019 mit Wirkung ab dem 01.12.2019 beantragt:

1. Das Entgelt für Mobilfunkterminierung mit Ursprung in EWR-Staaten 0 wird mit Wirkung ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

I.1 Das Entgelt für die Zusammenschaltungsleistungen V.1 — „Verbindungen in das Telekommunikationsnetz von Vodafone zu Teilnehmeranschlüssen von Vodafone" wird mit Wirkung ab dem 01.12.2019 am Maßstab des § 32 TKG ermittelt und in Höhe von mindestens 1,81 €-Cent/Minute genehmigt.

I.2. Hilfsweise zu 1.1.:

Bei Anwendung eines von § 32 TKG abweichenden Maßstabes: Das Entgelt für die Zusammenschaltungsleistungen V.1 — „Verbindungen in das Telekommunikationsnetz von Vodafone zu Teilnehmeranschlüssen von Vodafone" wird mit Wirkung ab dem 01.12.2019 in Höhe von mindestens 0,95 €-Cent/Minute genehmigt.

Vorsorglich für den Fall, dass für Entgelte für Mobilfunkterminierung mit Ursprung außerhalb von EWR-Staaten auch ab dem 01.12.2019 weiterhin eine Genehmigungspflicht bestehen sollte, beantragt die Antragstellerin Folgendes:

II. Die Entgelte für Mobilfunkterminierung mit Ursprung außerhalb von EWR-Staaten werden mit Wirkung ab dem 01.12.2019 in Höhe von mindestens dem Entgelt für Mobilfunkterminierung mit Ursprung in EWR-Staaten bis zu maximal dem reziproken Mobilfunkterminierungsentgelt des jeweils originierenden Netzbetreibers genehmigt.

Zudem beantragt die Antragstellerin Folgendes:

III. Das Entgelt für die Terminierung der Verbindungsweiterleitung von geographischen Rufnummern zu Teilnehmeranschlüssen der Antragstellerin wird mit Wirkung ab dem 01.12.2019 in Höhe von 0,00 €-Cent/Minute genehmigt.

IV. Die Entgelte für Koppelungs- und Kollokationsleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum und der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden auf Grundlage einer Vergleichsmarktbetrachtung betreiberübergreifend und symmetrisch genehmigt, und zwar mindestens in folgender Höhe:



Pos.	Leistung	Preis zzgl. USt.
<b>1</b>	<b>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</b>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s für ICAs „Physical Co-location“ (Entgelt gemäß IN 3a-18/021, Pos. I fa.)	530,22 €
1,2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s für ICAs „Physical Co-location“ (Entgelt gemäß BK 3a-184/021, Pos. 11.19)	460,57 €
<b>2</b>	<b>Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle</b>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal (Entgelt gemäß BK 3a-18/021, Pos. III a.)	118,98
<b>3</b>	<b>Entgelte für Kollokationsleistungen</b>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
<b>4</b>	<b>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</b>	
4.1	Maßnahmen zur Einrichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand
<b>5</b>	<b>Entgelte für Entstörung</b>	
5.1	Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches von Vodafone	Nach Aufwand

V. Der Genehmigungszeitraum beträgt mindestens 3 Jahre.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-19/024 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 01.07.2019, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

BK3a-19/024

**Mitteilung Nr. 318/2019****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der siggate Wireless GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin**

Die siggate Wireless GmbH hat mit Schreiben vom 03.06.2019 mit Wirkung ab dem 01.12.2019 beantragt,

1. im Rahmen einer Vergleichsmarktbetrachtung die Genehmigung eines Terminierungsentgelts in gleicher Höhe wie sie den anderen in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreibern bzw. MVNOs genehmigt wird sowie
2. im Rahmen einer Vergleichsmarktbetrachtung die Genehmigung von Infrastrukturentgelten in gleicher Höhe wie sie den anderen in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreibern bzw. MVNOs genehmigt werden.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3k-19/025 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 01.07.2019, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

BK3k-19/025

**Mitteilung Nr. 319/2019****Beiladungen zu Verfahren der Beschlusskammern 2, 3, 11****Neuerungen zum Verfahren der Beiladung; Geschlossene Benutzergruppe**

Im Rahmen der Beteiligung an Beschlusskammerverfahren werden den Verfahrensbeteiligten bisher regelmäßig auch die Verfahrensunterlagen übermittelt. Diese Form der Übermittlung wird **ab dem 01.07.2019** auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Die Bundesnetzagentur betreibt eine Dokumenten-Austauschplattform unter der Bezeichnung ‚Geschlossene Benutzergruppe‘ (GBG). Darüber werden ab dem o. g. Zeitpunkt die Unterlagen zu den Beschlusskammerverfahren zum Abruf (Herunterladen) bereitgestellt.

Eine vorherige Registrierung in der GBG ist erforderlich und Zugang zu den Dokumenten erhält der Nutzer nach erfolgter Beiladung durch die jeweilige Beschlusskammer in den jeweiligen Verfahren. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie in anliegendem offenen Brief und auf den Internet-Seiten der Beschlusskammern 2, 3 und 11 unter ‚Aktuelles‘.

**BK2, 3, 11**

Anlage



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Stab05-1 GBG☎ (02 28)  
14-4714  
oder 14-0Bonn  
12.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen / Ihr Verband kann gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) an Beschlusskammerverfahren im Telekommunikationsbereich der Bundesnetzagentur beteiligt werden. Dies betrifft Verfahren der **Beschlusskammern 2, 3 und 11**.

Im Rahmen der Beteiligung an Beschlusskammerverfahren werden den Verfahrensbeteiligten regelmäßig auch die Verfahrensunterlagen übermittelt. Die ursprünglich postalische Versendung der Verfahrensunterlagen erfolgte dabei gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten.

Mit diesem Schreiben erlaube ich mir, Sie über wichtige Neuerungen zum Verfahren der Beiladung zu informieren.

Die Bundesnetzagentur betreibt eine Dokumenten-Austauschplattform unter der Bezeichnung ‚Geschlossene Benutzergruppe‘ (GBG). Diese erfüllt u. a. die vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bestätigten IT-Schutzanforderungen „hoch“.

Etliche Unternehmen, Verbände, Behörden und sonstige Beteiligte nutzen bereits die GBG, um in sog. **Interessengruppen** Dateien und Dokumente bis zu einem Umfang von **1.000MB** mit der Bundesnetzagentur auszutauschen. Ggf. nimmt Ihr Unternehmen / Ihr Verband dort bereits in einer Interessengruppe teil.

Die o. g. Beschlusskammern werden **ab dem 01.07.2019** dieses GBG-System nutzen, um Beigeladenen die Verfahrensunterlagen der Beschlusskammerverfahren zum Abruf (Herunterladen) bereitzustellen.

Hierzu wird für jede Beschlusskammer eine eigene Interessengruppe eingerichtet. Innerhalb der jeweiligen Interessengruppe erhält jedes Verfahren einen eigenen Unterordner, so dass die Zugriffe für jedes Verfahren getrennt verwaltet werden können.

Mit dem Hochladen der Verfahrensunterlagen in die GBG stehen diese den Beigeladenen sofort zur Verfügung. Die dort bereitgestellten Dokumente können jederzeit und beliebig oft während des Verfahrens heruntergeladen werden.



Die bislang erfolgte Zustellung (Post oder E-Mail) von Verfahrensunterlagen entfällt. Es entstehen ab der Einführung des elektronischen Verfahrens keinerlei Kosten mehr für den Versand von Verfahrensunterlagen an Beigeladene.

In wenigen Fällen erfolgten Ende 2018 / Anfang 2019 letzte postalische Zusendungen. Aus haushaltstechnischen Gründen ist die Bundesnetzagentur jedoch gezwungen, diese letztmalig in Rechnung zu stellen. Ich bitte dafür um Verständnis und um Begleichung.

Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Diese wird von der Geschäftsstelle der Beschlusskammern vorgenommen, die Sie unter [BK.Service@bnetza.de](mailto:BK.Service@bnetza.de) erreichen können.

Für diese einmalige Registrierung senden Sie eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung Ihres Unternehmens / Ihres Verbandes zur Nutzung der GBG an die o.g. E-Mailadresse. Darin muss mindestens eine konkrete E-Mail-Adresse - persönliche E-Mailadresse der berechtigten Mitarbeiter (Bsp. [Franz.Mueller@unternehmen.de](mailto:Franz.Mueller@unternehmen.de)) oder auch sachbezogen (Bsp. [BK3-Verfahren@unternehmen.de](mailto:BK3-Verfahren@unternehmen.de)) - angegeben sein, mittels derer die Anmeldung in der GBG erfolgen wird („Nutzer“). Sollte Ihr Unternehmen / Ihr Verband in Beschlusskammerverfahren anwaltlich vertreten werden, müssen die Verfahrensbevollmächtigten ebenfalls als Nutzer registriert werden.

Sollte Ihr Unternehmen / Ihr Verband mit dem betreffenden Nutzer bereits in einer anderen Interessengruppe der GBG registriert sein, entfällt die erneute Registrierung für diesen Nutzer.

Die erforderlichen Login-Daten zur GBG werden dann an jede benannte E-Mail-Adresse gesandt. Mit der Registrierung sind die Nutzer dem System bekannt.

Verschiedene Nutzer können zu verschiedenen Beschlusskammerverfahren beigeladen werden. oder auch gleichzeitig zu mehreren Verfahren. Das System ist hier sehr flexibel. Die Bezeichnung der Verfahrensordner entspricht dem Geschäftszeichen des Beschlusskammerverfahrens (z. B. BK3-19/005).

Über die Beteiligung an Beschlusskammerverfahren gem. § 134 Abs. 2 Nr.3 TKG entscheidet nach wie vor die jeweils zuständige Beschlusskammer. Anträge auf Beiladung zu einem Verfahren senden Sie bitte weiterhin wie gewohnt an die zuständige Beschlusskammer und geben den gewünschten Nutzer für das Verfahren an.

Sofern die Beschlusskammer Ihr Unternehmen / Ihren Verband an dem betreffenden Verfahren beteiligt, erfolgt die Freigabe des Nutzers für den Zugriff auf den entsprechenden Verfahrensordner. Ist die Freigabe erfolgt, erhält der Nutzer eine System-E-Mail der GBG, mit der über die Freigabe informiert wird. Nutzer können dann sofort auf sämtliche abgelegten Dokumente oder Dateien zugreifen.

Die Nutzer erhalten bei jeder Aktualisierung (Hochladen) in dem oder den für sie freigegebenen Verfahrensordnern eine Systeminformation der GBG mit Datum und Zeitstempel. Diese System-E-Mail enthält zudem einen Link, der Sie unmittelbar an die Stelle des hochgeladenen Dokuments leitet, vorausgesetzt, Sie sind in der GBG eingeloggt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie die Geschäftsstelle der Beschlusskammern unter [BK.Service@bnetza.de](mailto:BK.Service@bnetza.de).

Unter den Rufnummern

0228 / 14-4714 (Herr Gerdson) und

0228 / 14-4702 (Herr Tüpper)

erhalten Sie weitere Informationen zur GBG, zur Registrierung und weitere Nutzerunterstützung. Daneben erhalten Sie bei der ersten Nutzung in einem vorab freigegebenen allgemeinen Ordner eine Anleitung zur Benutzung der GBG.



Der Inhalt dieses Schreibens wird gleichzeitig unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) auf den Seiten der Beschlusskammern 2, 3 und 11 unter ‚Aktuelles‘ bekanntgegeben. Die Bundesnetzagentur arbeitet weiter an der Optimierung bzw. Vereinfachung dieser Verfahrensabläufe und wird Sie über die GBG (allgemeiner Ordner) bzw. auf den o. g. Internetseiten informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Gerdson



**Mitteilung Nr. 320/2019****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 321/2019

###### **Ablehnung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/097**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 25.01.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/097

##### Mitteilung Nr. 322/2019

###### **Ablehnung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/099**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 25.01.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/099

##### Mitteilung Nr. 323/2019

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/009**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssen-gas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.04.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstellung des Netzgebietes Wipperführth-Niederschelden von L- auf H- Gas“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/009

##### Mitteilung Nr. 324/2019

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/026**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Thyssen-gas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leitung Voigtslach-Paffrath“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.05.2019 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-14-026 vom 14.01.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leitung Voigtslach-Paffrath“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

- a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:



Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Leitung Voigtslach-Paffrath“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/026

#### Mitteilung Nr. 325/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/169A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Thysengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund bezüglich der Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses der (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-169 vom 26.10.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 03.11.2017, eingegangen am 07.11.2017, genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/169A01

#### Mitteilung Nr. 326/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/134A02**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, vom 31.03.2017

auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Freileitung Koblenz – Merzig (BL. 2326), Abschnitt Mast 9 bis Mast 30“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-08-134 vom 16.07.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-134A02 vom 31.05.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Freileitung Koblenz – Merzig (BL. 2326), Abschnitt Mast 9 bis Mast 30“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Freileitung Koblenz – Merzig (BL. 2326), Abschnitt Mast 9 bis Mast 30“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08/134A02

#### Mitteilung Nr. 327/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/257A04**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung Diehle - Niederrhein“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-08-257 vom 04.09.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-257 A03 vom 10.10.2012, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung Diele - Niederrhein“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzerweiterung Diele - Niederrhein“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.



b) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08/257A04

#### Mitteilung Nr. 328/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/058A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 31.03.2016 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim ( 107)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 21.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-058 vom 23.05.2014, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim (107)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1. ) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim (107)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2016 teilweise genehmigt.

2. Die beantragte Einbeziehung der Einzelmaßnahmen "Leistungserhöhung Transformator Hoheneck von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) aus (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) " wird abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/058A01

#### Mitteilung Nr. 329/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/117A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70.95448 Bayreuth, vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt Maßnahmenpaket 134\_ 1: Bereitstellung von Blindleistungskompensationsleistung und einer Anschlussmöglichkeit für HGÜ-Konverter im Raum Unterweser" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 11.02.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-117 vom 02.05.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt Maßnahmenpaket 134\_ 1: Bereitstellung von Blindleistungskompensationsleistung und einer Anschlussmöglichkeit für HGO-Konverter im Raum Unterweser (vorm. als Maßnahmenpaket 134\_1: Bereitstellung einer Anschlussmöglichkeit für HGU-Konverter im Raum Unterweser)" ( m Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt Maßnahmenpaket 134\_ 1 „Bereitstellung von Blindleistungskompensationsleistung und einer Anschlussmöglichkeit für HGO-Konverter im Raum Unterweser" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/117A01

#### Mitteilung Nr. 330/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/059A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.12.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-14-059 vom 19.02.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:



Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt "Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14-059A01

#### Mitteilung Nr. 331/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/062A01**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 14.11.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-062 vom 19.08.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 380-kV-Anlage Bischofsheim“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 380-kV-Anlage Bischofsheim“ wird genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/062A01

#### Mitteilung Nr. 332/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/096**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 25.01.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP25: P204/M430: 380-kV-Umstellung Tiengen und Benzau zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (131)“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/096

#### Mitteilung Nr. 333/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/007**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 10.12.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P310: Netzverstärkung Bürstadt-Kühmoos (136)“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/007

#### Mitteilung Nr. 334/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/013**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-



munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 22.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P313/M488: Netzerweiterung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Belgien (zweiter Interkonnektor) (149)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/013

#### **Mitteilung Nr. 335/2019**

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/018**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P161 / P323: HTLS-Umbeseilung sowie Leistungsflusssteuerung zwischen Urberach und Großkrotzenburg (154)“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Urberach PST Erweiterung“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17-018

#### **Mitteilung Nr. 336/2019**

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/030**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Schwäbische Alb“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Hoheneck - Pulverdingen“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17-030

#### **Mitteilung Nr. 337/2019**

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/012**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 08.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 380-kV-Anlage Knapsack“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/012

#### Mitteilung Nr. 338/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/016**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 29.01.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030v2017 P206/M417: Anlage Kreis Konstanz (169)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/016

#### Mitteilung Nr. 339/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/088**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 28.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Gütersloh (Amprion) und Bechterdissen (TenneT)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/088

#### Mitteilung Nr. 340/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/012**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 05.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P170: Netzverstärkung zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Transportkapazität zwischen Deutschland und Frankreich (148)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/012

#### Mitteilung Nr. 341/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/016**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.



3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/016

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/006

#### Mitteilung Nr. 342/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/034**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 27.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss Stadtnetz Karlsruhe“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/034

#### Mitteilung Nr. 343/2019

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/006**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NE P2030v2017: Leistungsflusssteuernde Betriebsmittel“ wird genehmigt.



## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung